Sehr geehrter Herr Vorsitzender Richter beim Bundesverfassungsgericht Voßkuhle,

zum Verfahren zur Feststellung der Verfassungsgemäßheit bzw. Verfassungswidrigkeit des Freihandelsvertrages zwischen der EU und Kanada, CETA, möchte ich auf einen weiteren zu überprüfenden, verfassungsrechtlichen Aspekt hinweisen.

In CETA als vorgeblich „umfassendem“ Handelsvertrag wird mit keinem Wort das bereits ein Jahr vorher geschlossene UN-Klimaschutzabkommen von Paris erwähnt, welches selbst auf nationaler Ebene tiefgreifende wirtschaftspolitische Maßnahmen zum Schutz des Klimas einfordert.

Eigentlich hätte man also in CETA bereits unbedingt auf die überlebensnotwendigen umfassenden strukturellen wirtschaftslenkenden Maßnahmen zum Klimaschutz eingehen müssen und zwar in praktisch sämtlichen Wirtschaftsbereichen.

Dies ist praktisch komplett unterlassen worden.

Auch ist das sehr effektive Grundsatzprinzip der Beschließung und Umsetzung nationaler Klimapläne, die möglichst ambitioniert und nach den individuellen Möglichkeiten und Gegebenheiten jedes einzelnen UN-Mitgliedstaates erstellt und fortlaufend verbessert werden sollen, absolut nicht vereinbar mit dem Prinzip von CETA, durch die alles gleichmachenden Entscheidungen der regulatorischen Räte eine „Einheitlichkeit“ bzw. eine „Gleichbehandlung“ der Konzerne zu schaffen, sodass die Räte im Ergebnis nur unteres Mittelmaß beschließen können und hoch ambitionierte Entscheidungen wie einen sofortigen Kohleausstieg einer Nation praktisch sogar verbieten müssten oder könnten.

Die für das Überleben der Menschheit dringend notwendige ambitionierte nationale Umsetzung des UN-Klimaschutzabkommen von Paris kann also praktisch durch CETA weder in den einzelnen Nationen Europas noch in Kanada umgesetzt werden sondern wird blockiert.

Dies verstößt wohl gegen Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und auch gegen die Grundgesetze sämtlicher weiterer betroffener Nationen.

Durch CETA wird die Umsetzung des UN-Klimaschutzabkommens von Paris praktisch weitgehend blockiert und dadurch das Recht auf Leben und Überleben jedes einzelnen Bürgers der Bundesrepublik Deutschlands drastisch gefährdet bzw. entzogen.

Wegen der offensichtlichen Unvereinbarkeit zwischen dem überlebensnotwendigen und auch völkerrechtlich höherrangigen UN-Klimaschutzabkommen von Paris und dem bloßen Handelsabkommen CETA wurde anlässlich der begonnenen Koalitionsverhandlungen ein offener Brief an die Verhandlungsdelegation der Grünen gerichtet, welchen ich Ihnen im Anhang übersende.

Nun hat gestern sogar auch die französische Regierung gezeigt, dass sie dieses Problem erkannt hat, und fordert ein „Klima-Veto“ für CETA.

Siehe hierzu den Artikel auf Spiegel online vom 25.10.2017, 16:14 Uhr.

Ein solches Veto-Recht dürfte jedoch als Instrument völlig ungeeignet sein, denn es soll nur in Investitionsschutzstreitigkeiten einzusetzen sein (wie???) und lässt den gesamten vorgelagerten Gesetzgebungsbereich weiterhin ohne priorisierenden Schutz für einschneidende Klimaschutzmaßnahmen in sämtlichen Wirtschaftsbereichen.

Schließlich möchte ich noch darauf hinweisen, dass man nun auch bei der Deutschen Bundesbank sowie beim IWF ein beherztes Auftreten gegen globale klimaschädigende Konzerne an den Tag legt.

Lesen Sie hierzu das Statement der Bundesbank in der FAZ vom 4.10.2017 (als Anlage) sowie den Bericht über den Auftritt von IWF-Chefin Lagarde in Riad, Saudi Arabien, auf Spiegel online vom 25.10.2017, 10:47 Uhr (youtube).

Dort hat sie auf einer Zukunftskonferenz den Öl-Scheichs auf offener Bühne ins Gesicht gesagt: „Wenn wir nichts gegen den Klimawandel unternehmen, werden wir in 50 Jahren getoastet, geröstet und gegrillt“.

Ein solch mutiges Auftreten wünscht sich die deutsche Bevölkerung ebenfalls von seinem Bundesverfassungsgericht.

Mit freundlichen Grüßen

Gisela Toussaint

Rechtsanwältin

Geigersbergstr. 31

76227 Karlsruhe